SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

MEMORIAL DU Grand-Duché de Luxembourg.

Memorial des Großherzogtums Luxemburg.

Samedi, 24 décembre 1910. № 67. Samstag, 24. Dezember 1910.

Loi du 24 décembre 1910, ayant pour objet d'autoriser la perception des impôts budgétaires pour 1911 et d'allouer un crédit provisoire pour les dépenses courantes de l'Etat des mois de janvier et février de la même année.

Au Nom de Son Altesse Royale GUILLAUME, par la grâce de Dieu Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc,. etc., etc. ;

Nous MARIE-ANNE, Grande Duchesse, Régente du Grand-Duché de Luxembourg ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu la décision de la Chambre des députés du 21 décembre ct. et celle du Conseil d'Etat du 23 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Art. 1er. Les impôts directs et indirects existant au 31 décembre 1910 seront recouvrés pendant l'exercice 1911 d'après les lois et les tarifs qui en règlent l'assiette et la perception.

Art. 2. Il est ouvert au Gouvernement un crédit provisoire de 2,900,000 fr. pour couvrir les dépenses ordinaires à effectuer pendant les mois de janvier et fevrier 1911, conformément au projet de budget pour cet exercice.

Art. 3. L'exécution de la présente loi sera reglee par arrêté grand-ducal.

Mandons et ordonnons que la présente loi

Gesetz vom 24. Dezember 1910, wodurch die Erhebung der Steuern für's Jahr 1911 gestattet und ein provisorischer Kredit zur Deckung der laufenden Ausgaben während der Monate Januar und Februar desselben Jahres bewilligt werden.

Im Namen S. K. H. **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, ꝛc., ꝛc., ꝛc. ;

Wir **Maria-Anna,** Großherzogin, Regentin des Großherzogtums Luxemburg ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 21. Dezember ct. und derjenigen des Staatsrates vom 23. dess. Mts., wonach eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die am 31. Dezember 1910 bestehenden direkten und indirekten Steuern werden während des Jahres 1911 gemäß den Gesetzen und Tarifen erhoben, welche deren Veranlagung und Erhebung festsetzen.

Art. 2. Der Regierung ist ein provisorischer Kredit von 2,900,000 Fr. zur Deckung der während der Monate Januar und Februar 1911 nach Maßgabe des Budgetentwurfs für besagtes Dienstjahr zu bewirkenden gewöhnlichen Ausgaben eröffnet.

Art. 3. Die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes wird durch Großh. Beschluß geregelt.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

soit insérée au *Mémorial* pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Hohenbourg, le 24 décembre 1910.

MARIE ANNE

Les Membres du Gouvernement,

EYSCHEN.
MONGENAST.
DE WAHA.
BRAUN.

Arrêté grand-ducal du 24 décembre 1910, concernant l'exécution de la loi qui précède.

Au Nom de Son Altesse Royale GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Nous MARIE-ANNE, Grande-Duchesse, Regente du Grand-Duché de Luxembourg ;

Vu l'art. 2 de la loi de ce jour, qui ouvre au Gouvernement un crédit provisoire de 2,900,000 fr. pour les dépenses courantes à effectuer pendant les mois de janvier et février 1911, conformément au projet de budget pour cet exercice ;

Sur le rapport de Notre Conseil de Gouvernement ;

Avons arrêté et arrêtons :

Article unique. Les dispositions de l'arrêté royal grand-ducal du 21 decembre 1875, qui règle l'exécution de la loi du même jour, concernant l'allocation d'un crédit provisoire pour les dépenses du mois de janvier 1876, sont applicables à l'art. 2 de la loi susvisee de ce jour.

L'autorisation de disposer des crédits portés au projet de budget pour 1911 cessera, lorsque les ordonnancements et regularisations de dépenses auront atteint le chiffre global de 2,900,000 fr.

Château de Hohenbourg, le 24 décembre 1910.

MARIE-ANNE.

Les Membres du Gouvernement,

EYSCHEN.
MONGENAST.
DE WAHA.
BRAUN.

„Memorial" eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Hohenburg, den 24. Dezember 1910

Maria-Anna.

Die Mitglieder der Regierung,

Eyschen.
Mongenast.
de Waha.
Braun.

Großh. Beschluß vom 24. Dezember 1910, betreffend die Ausführung des vorstehenden Gesetzes.

Im Namen S. K. H. **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau ꝛc., ꝛc., ꝛc. ;

Wir **Maria-Anna,** Großherzogin, Regentin des Großherzogtums Luxemburg ;

Nach Einsicht des Art. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, welches einen provisorischen Kredit von 2,900,000 Fr. zur Deckung der laufenden Ausgaben der Monate Januar und Februar 1911 nach Maßgabe des Budgetentwurfes für besagtes Dienstjahr eröffnet ;

Auf den Bericht Unserer Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Einziger Artikel. Die Bestimmungen des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 21 Dezember 1875, wodurch die Ausführung des Gesetzes vom nämlichen Tage betreffend die Bewilligung eines provisorischen Kredits zur Deckung der Ausgaben des Monats Januar 1876 geregelt wird, sind auf Art. 2 obenbezogenen Gesetzes anwendbar.

Die Befugnis, über die im Budgetentwurf für 1911 eingetragenen Kredite zu verfügen, wird aufhören, sobald die Zahlungsbefehle und Regulierungen von Ausgaben den Gesamtbetrag von 2,900,000 Fr. erreicht haben werden.

Schloß Hohenburg, den 24 Dezember 1910

Maria-Anna.

Die Mitglieder der Regierung,

Eyschen.
Mongenast.
de Waha.
Braun.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Avis. — Administration communale.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour ont été nommés échevins des communes ci-après désignées, à savoir :

Lorentzweiler : M. Hilaire *Wehr*, propriétaire à Blaschette ;

Bettborn : M Jean *Reiffenberg*, propriétaire à Platen.

Luxembourg, le 23 décembre 1910.

Le Directeur général de l'intérieur,
BRAUN

Arrêté grand-ducal du 20 décembre 1910, approuvant diverses modifications et ajoutes à l'annexe C du règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.

Au Nom de Son Altesse Royale GUILLAUME, par la grâce de Dieu Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc , etc. ;

Nous MARIE-ANNE, Grande Duchesse, Régente du Grand-Duché de Luxembourg ;

Vu l'art 7 du traité du 11 novembre 1902, approuvé par la loi du 3 avril 1903, concernant l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg ;

Revu Nos arrêtés des 27 mars et 18 avril 1909, portant approbation du nouveau règlement d'exploitation pour les dits chemins de fer du 17/23 décembre 1908 ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics et après delibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1er. Sont approuvées, sous le mérite des réserves insérées dans l'arrêté grand-ducal susdit du 27 mars 1909, les dispositions complémentaires et modificatives ci-après relatées à introduire à l'annexe C du règlement d'exploitation précité du 17/23 décembre 1908 :

Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltung.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage sind zu Schöffen nachbenannter Gemeinden ernannt worden :

Lorentzweiler: Hr. Hilarius Wehr, Eigentümer zu Blascheid ;

Bettborn: Hr. Johann Reiffenberg, Eigentümer zu Platen.

Luxemburg, den 23. Dezember 1910.

Der General-Direktor des Innern,
Braun.

Großh Beschluß vom 20. Dezember 1910, wodurch verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anlage C zum Betriebsreglement (Verkehrsordnung) der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen genehmigt werden.

Im Namen S. K. H. **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, ꝛc., ꝛc., ꝛc.;

Wir **Maria-Anna,** Großherzogin, Regentin des Großherzogtums Luxemburg ;

Nach Einsicht des Art. 7 des Vertrags vom 11. November 1902, genehmigt durch das Gesetz vom 3. April 1903, den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahnen betreffend ;

Nach Wiedereinsicht Unserer Beschlüsse vom 27. März und 18. April 1909, wodurch das neue Betriebsreglement (Verkehrsordnung) vom 17./23. Dezember 1908 genehmigt wird ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates ;

Auf den Bericht Unseres General-Direktors der öffentlichen Arbeiten und nach Beratung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen der Anlage C zu obenerwähntem Betriebsreglement (Verkehrsordnung) vom 17./23. Dezember 1908 sind unter Beachtung der in Unserem vorbezogenen Beschlusse vom 27. März 1909 enthaltenen Vorbehalte genehmigt :

Nr. 1 a. Sprengstoffe.

In den Eingangsbestimmungen A Sprengmittel, 2. Gruppe b wird hinter dem mit „Yonckit II" beginnenden Absatz eingeschaltet :

Yonckit III (Gemenge von höchstens 25 Prozent Ammoniumperchlorat, von insgesamt höchstens 45 Prozent Ammoniak-, Natron- und Kalisalpeter — von letzterem aber höchstens 30 Prozent

der Gesamtmenge des Sprengstoffs —, ferner von höchstens 10 Prozent Trinitrotoluol und von mindestens 20 Prozent Kochsalz).

Nr. I b. Munition.

1. Ziffer 3 a der Eingangsbestimmungen wird gefaßt:

a) Zündhütchen für Schußwaffen (Metallhütchen mit festsitzendem Zündsatz);

Zündspiegel (Pappnäpfchen mit festsitzendem Zundsatz), und zwar:

α) Munitionszündspiegel, die höchstens 40 Milligramm Zündsatz enthalten und deren überstehender Papprand mindestens doppelt so hoch ist als der Durchmesser des eingepreßten Zündsatzes;

β) andere Zündspiegel mit einem höheren (höchstens aber mit 80 Milligramm) Zündsatz oder mit einem niedrigeren Papprand als unter α angegeben; der Papprand muß über die Zündsatzoberfläche hervorragen.

2. Im Abschnitt A, Verpackung, werden die Vorschriften „Zu 3" gefaßt:

(1) Nichtsprengkräftige Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten fest zu verpacken; ferner sind zulässig:

Holzfässer . . . . . bei den Zündhütchen unter a;
Säcke . . . . . bei den leeren Patronen, Hülsen unter b;
Hölzerne Tonnen oder sogenannte amerikanische Pappefässer . . . . . bei elektrischen Zündern ohne sprengkräftige Zündung unter c.

2) Vor dem Einlegen der Zündungen unter a in die äußeren Behälter ist folgendes zu beachten:

1. Zündhütchen mit unbedeckter Zündsatzoberfläche sind bis zu 1000 Stück Zündhütchen mit bedeckter Zündsatzoberfläche bis zu 5000 Stück in Blechbehälter, steife Pappschachteln oder Holzkisten fest zu verpacken.

2. Munitionszündspiegel (α) sind bis zu 1000 Stück in steife Pappschachteln fest zu verpacken. Die Schachteln müssen einen übergreifenden Deckel haben und sind gut zu verschnüren. Jede Kiste darf höchstens 10 Schachteln enthalten und muß innen mit einem ein Zentimeter dicken Filz ausgelegt sein.

3. Andere Zündspiegel (β) sind schichtweise aufrechtstehend in starke Pappschachteln zu verpacken, die einzelnen Schichten sind durch Zwischenlagen zu trennen; sämtliche Hohlräume sind durch Sägemehl oder dergleichen auszufüllen. Jede Schachtel darf höchstens 1000 Spiegel, jede Kiste höchstens 10 Schachteln enthalten.

(3) Die Platz- (Manöver-) Patronen (c) sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter fest in Schachteln zu verpacken, die höchstens 100 Stück enthalten dürfen.

(4) Höchstes Rohgewicht eines Behälters

mit Zündhütchen unter a . . . . . 200 Kilogramm
mit Zündungen unter c und d . . . . . 150 „

(5) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nichtsprengkräftige Zündungen I b" tragen.

Nr. I e. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Im Abschnitt A. Verpackung. Abs. (2) b werden am Ende des ersten Satzes die Worte „mit verlötetem Blecheinsatz" ersetzt durch: mit einem gegen Eindringen von Wasser gedichteten Blecheinsatz.

Nr VI. Fäulnisfähige Stoffe.
Eingangsbestimmungen.

1. Ziffer 1 wird gefaßt:

1. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder und Abfälle von beiden, frische Hörner und Klauen, und frische Knochen, sowie andere nicht zum menschlichen Genusse geeignete oder nicht zur Verarbeitung zu menschlichen Genußmitteln bestimmte fäulnisfähige oder übelriechende tierische Stoffe, soweit sie nicht in den folgenden Absätzen genannt sind.

2. In der Ziffer 3 werden die Worte „abgepreßter Talg" gestrichen.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Château de Hohenbourg, le 20 décembre 1910.

MARIE-ANNE

Le Directeur général
des travaux publics,
CH. DE WAHA.

Art. 2. Unser General-Direktor der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Schloß Hohenburg, den 20. Dezember 1910.

Maria-Anna.

Der General-Direktor
der öffentlichen Arbeiten,
K. de Waha.

Bekanntmachung. — Eisenbahnwesen.

In Gemäßheit des Schlußabsatzes der Vereinbarung vom 30. Juni 1893 (Memorial S. 343), erleichternde Vorschriften für den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Luxemburg und Deutschland betreffend, kommen die in der Anlage C zum vorstehenden Betriebsreglement (Verkehrsordnung) vorgesehenen Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände auch im luxemburgisch-deutschen Wechselverkehr zur Anwendung.

Luxemburg, den 22. Dezember 1910.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
K. de Waha.

Arrêté du 22 décembre 1910, concernant la police sanitaire du bétail.

LE GOUVERNEMENT EN CONSEIL;

Vu la loi du 5 octobre 1870, concernant les épizooties;

Revu l'arrêté du 16 décembre 1910, concernant la police sanitaire du bétail;

Arrête:

Art. 1er. L'art. 8 de l'arrêté précité est remplacé par le texte suivant:

« Ces dispositions ne trouveront pas leur ap-
» plication au bétail circulant dans le rayon fron-
» tière et servant soit aux travaux de champs,
» soit au transport des marchandises et pro-
» duits de la ferme.

» Les animaux destinés à être abattus soit
» dans les abattoirs publics, soit dans les tueries

Beschluß vom 22. Dezember 1910, betreffend die Viehseuchenpolizei.

Die Regierung im Conseil;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 5. Oktober 1870, über die Viehseuchen;

Nach Wiedereinsicht des Beschlusses vom 16. Dezember 1910, betreffend die Viehseuchenpolizei;

Beschließt:

Art. 1. Der Art. 8 des vorerwähnten Beschlusses ist durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung
„auf das Vieh, das im kleinen Grenzverkehr zu
„Feldarbeiten und zum Transport von Waren
„und landwirtschaftlichen Erzeugnissen verwendet
„wird.

„Die Tiere, welche entweder in den öffentlichen
„Schlachthöfen oder in den Privatschlächtereien

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

» particulières des localités limitrophes des fron-
» tières prusienne et lorraine pourront être im-
» portés par la voie ordinaire, à condition que
» l'importateur produise un certificat d'origine
» contenant le signalement exact des bêtes, tel
» qu'il est prévu à l'art 2 de l'arrêté précité. Ce
» certificat, délivré par les autorités communales
» du lieu d'origine, et attestant que la stomatite
» aphteuse ne règne pas dans cette commune
» et que les animaux y ont séjourné pendant
» quinze jours au moins, sera déposé pour les
» localités où il n'y a que des tueries particu-
» lières, chez le bourgmestre, pour les autres,
» à l'abattoir public pour être transmis, après
» l'abattage, au vétérinaire du Gouvernement. »

Art. 2. Le présent arrêté sera publié au *Mémorial*; il sera obligatoire dès le lendemain de sa publicat on.

Luxembourg, le 22 décembre 1910.

Les Membres du Gouvernement,
Eyschen,
Mongenast,
Ch. de Waha.
Braun.

„der an der preußischen oder lothringischen Grenze
„gelegenen Ortschaften abgeschlachtet werden sollen,
„können auf dem Landwege eingeführt werden,
„unter der Bedingung, daß der Einführende ein
„Ursprungszeugnis beibringe, welches das genaue
„Signalement der Tiere gemäß den Vorschriften
„des Art. 2 des obigen Beschlusses enthält. Dieses
„Zeugnis ist von den Gemeindebehörden des Ur-
„sprungsortes auszustellen und muß darauf be-
„scheinigt sein, daß die Maul- und Klauenseuche
„in der betreffenden Gemeinde nicht herrscht, und
„daß die Tiere sich seit mindestens 14 Tagen
„dort befanden. In den Ortschaften, wo sich nur
„Privatschlächtereien befinden, ist dasselbe beim
„Bürgermeister, in den andern, im öffentlichen
„Schlachthof abzugeben und nach der Abschlacht-
„ung der Tiere dem Staatstierarzt einzuhändigen."

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll im „Memorial" veröffentlicht werden; er tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 22. Dezember 1910.

Die Mitglieder der Regierung,
Eyschen,
Mongenast,
K. de Waha,
Braun.

Arrêté du 17 décembre 1910, portant approbation des statuts de la caisse de fabrique de la firme « Rudolf Böcking & Cie, Erben Stumm-Halberg & Rudolf Bocking, G. m. b. H. », à Halbergerhutte-lez-Brebach/Saar, pour ses minières de Differdange-Oberkorn.

Beschluß vom 17. Dezember 1910, wodurch das Statut der Fabrikkrankenkasse der Firma „Rudolf Böcking & Cie., Erben Stumm-Halberg & Rudolf Böcking, G. m. b. H.", zu Halbergerhütte bei Brebach a. d. Saar, für die Grube Halberg, zu Differdingen-Oberkorn, genehmigt wird.

Le Ministre d'Etat, Président du Gouvernement;

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Vu la loi du 31 juillet 1901, concernant l'assurance obligatoire des ouvriers contre les maladies;

Attendu que la firme « Rudolf Böcking & Cié, Erben Stumm-Halberg & Rudolf Böcking, G. m. b. H. », à Halbergerhütte-lez-Brebach/Saar, qui se trouve dans les conditions prévues par la loi, a manifesté l'intention d'instituer une caisse spéciale de secours en cas de maladie pour sa

Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Juli 1901, betreffend die Arbeiterkrankenversicherung;

In Erwägung, daß die Firma „Rudolf Böcking & Cie., Erben Stumm-Halberg & Rudolf Böcking, G. m. b. H", zu Halbergerhütte bei Brebach a. d. Saar, welche die gesetzlichen Vorbedingungen hierzu erfüllt, erklärt hat, für die in ihren Gruben zu Oberkorn, Gemeinde Differdingen, beschäftigten

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

minière à Obercorn, commune de Differdange, sous la dénomination de « Krankenkasse der Grube Halberg », ayant son siège à Differdange-Obercorn ;

Attendu que les statuts de cette caisse, établie conformément aux dispositions légales, sont en concordance avec les lois et règlements ;

Arrête :

Art. 1er. Les statuts de la caisse de secours en cas de maladie, établie par la firme « Rudolf Böcking & Cie, Erben Stumm-Halberg & Rudolf Böcking, G m. b. H. », à Halbergerhütte lez-Brebach/Saar, sous la dénomination de « Krankenkasse der Grube Halberg », ayant son siège à Differdange-Obercorn, sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 17 décembre 1910.

Le Ministre d'État, président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Arbeiter, eine besondere Krankenkasse, unter der Benennung „Krankenkasse der Grube Halberg", mit Sitz zu Differdingen-Oberkorn, errichten zu wollen ;

In Erwägung, daß das Statut dieser Kasse, welche den gesetzlichen Bestimmungen gemäß aufgestellt ist, den diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen entspricht ;

Beschließt :

Art. 1. Das Statut der Krankenkasse der Firma „Rudolf Böcking & Cie., Erben Stumm-Halberg & Rudolf Böcking, G. m. b. H." zu Halbergerhütte bei Brebach a. d. Saar, errichtet unter der Benennung „Krankenkasse der Grube Halberg", mit Sitz zu Differdingen-Oberkorn, ist genehmigt.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Memorial" veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 17 Dezember 1910.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

ANNEXE.

Statut der Fabrikkrankenkasse der Firma Rudolph Böcking & Cie, Erben Stumm-Halberg & Rudolph Böcking, G. m b. H., zu Halbergerhütte bei Brebach a. d. Saar, für die Grube Halberg, zu Differdingen-Obercorn.

Name und Sitz der Kasse.

Art. 1. Die Firma Rudolph Böcking & Co., Erben Stumm-Halberg und Rud. Böcking G. m. b. H. zu Halbergerhütte bei Brebach a. d. Saar, errichtet auf Grund des Art. 44 des Gesetzes vom 31. Juli 1901 für die auf ihrer Grube Halberg bei Obercorn, Gemeinde Differdingen, beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen « Krankenkasse der Grube Halberg » führt und ihren Sitz in Differdingen-Obercorn hat.

Der Anteil der Grube Halberg an dem Vermögen der Krankenkasse der Gebrüder Stumm'schen Bergverwaltung Obercorn geht auf die neue Krankenkasse über.

Versicherungspflicht.

Art. 2. Alle in den Betrieben der Firma Rud. Böcking & Co., Erben Stumm-Halberg und Rud. Böcking gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als versicherungspflichtige Mitglieder an, sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes nur vorübergehend oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Befreit von der Versicherungspflicht sind :

a) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Mk. 8 für den Arbeitstag oder Mk. 2400 für das Jahr übersteigt

b) Diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, dass sie Mitglieder einer von der Regierung zugelassenen auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskasse sind. (Art. 3 a des Gesetzes.)

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen oder Naturalbezüge.

Auf ihren Antrag sind diejenigen Personen vom Versicherungszwang zu entbinden, welchen für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch während wenigstens dreizehn Wochen entweder auf fortgesetzte Lohn- oder Gehaltsauszahlung oder auf eine den Bestimmungen

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

des Art. 14 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende gleichwertige Unterstützung zusteht.

Die versicherungspflichtigen Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen Mitglieder der Kasse bleiben, so lange ihre Beschäftigung in dem Betriebe dauert, können aber mit Schluss des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Kassenvorstande beantragen und vor dem Schluss des Rechnungsjahres nachweisen, dass sie Mitglieder einer den Anforderungen des Art. 3 a des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hulfskasse geworden sind.

Freiwillige Mitgliedschaft.

Art. 3. 1. Alle nicht versicherungspflichtige Personen, welche in den Betrieben beschaftigt sind, können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten ; sie erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand solcher freiwilligen Mitglieder ärztlich untersuchen lassen. Ergibt die Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage der Aufnahme erworben.

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Kassenvorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach bewirkter Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in den Betrieben ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-) oder einer Bezirkskrankenkasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie in der Gemeinde Differdingen sich aufhalten und die vollen Kassenbeiträge einschliesslich des Zuschusses des Arbeitgebers entrichten, es sei denn, dass sie binnen einer Woche bei dem Vorstande anderweitige Absichten bekunden.

Die nach dem Ausscheiden aus den Betrieben bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrecht ausüben noch Kassenämter bekleiden.

3. Die Mitgliedschaft für nicht versicherungspflichtige Personen erlischt :

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand ;

b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

Eintrittsgeld.

Art. 4. Ein Eintrittsgeld von 2 Mk. wird nur von denjenigen neu beitretenden Mitgliedern erhoben, welche seit den letzten dreizehn Wochen keiner anderen gesetzlich anerkannten Krankenkasse angehört haben.

Das Eintrittsgeld ist von zu dessen Zahlung verpflichteten Mitgliedern mit dem ersten fälligen Monatsbeitrag zu entrichten.

Ausschluss aus der Kasse.

Art. 5. Freiwillige Kassenmitglieder, welche wiederholt der Kasse durch betrügerische Handlungen geschadet haben, können vom Vorstande aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Krankenunterstützung.

Art. 6 Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in den Betrieben beschäftigten Mitgliedern, welche in drei Klassen wie folgt eingeteilt sind :

1) Mitglieder, deren Arbeitsverdienst pro Arbeitstag Mk. 4 und mehr beträgt, 1. Klasse.

2) Mitglieder, deren Arbeitsverdienst pro Arbeitstag Mk. 3 bis 4 beträgt, 2. Klasse.

3) Mitglieder, deren Arbeitsverdienst pro Arbeitstag unter Mk. 3 beträgt, 3. Klasse.

I. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und die von den Kassenärzten als nötig erachteten Stärkungsmittel mit besonderer Genehmigung des Krankenkassenvorstandes, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

Zu diesem Zwecke hat der Kassenvorstand mit den Aerzten, Apothekern und, wenn tunlich, mit Krankenhäusern, schriftliche Verträge abzuschliessen und zwar in doppelter Ausfertigung und höchstens für die Dauer von drei Jahren.

Diese Verträge müssen folgenden Bedingungen entsprechen :

1) Ausser den kontrahierenden Aerzten und Apothekern werden alle zur Ausübung der Heilkunde im Grossherzogtum zugelassene Aerzte und Apotheker welche den Vertragsbestimmungen schriftlich beistimmen, in eine laufende Liste eingetragen, welche den Beteiligten zur Kenntnis gebracht wird ;

2) Bei Beginn jeder Krankheit hat der Kranke das Recht, aus dieser Liste einen Arzt und einen Apotheker zu wählen. Eine Abänderung an dieser Wahl während der Dauer derselben Krankheit ist nur mit Genehmigung des Kassenvorstandes zulässig.

3) Die Bezahlung aller zugelassenen Aerzte erfolgt nach einem durch die Generalversammlung nach Anhörung des Medicinalkollegiums zu bestimmenden Modus

4) Alle Reisekosten, welche im Interesse von Kassen-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

mitgliedern und anderen, nicht zur Kasse gehörigen Klienten verursacht werden, sind der Kasse im Verhältnis der Gesamtzahl der im Laufe derselben Reise besuchten Kranken zu vergüten.

In Rechnung werden nur die in der Gemeinde Differdingen ausgeführten Reisen gebracht, sofern der Kassenvorstand nicht anders bestimmt hat.

5) Beim Verordnen der Arzneien, der Mineralwasser, der Weine, der Bruchbänder und aller anderen Heilmittel beobachten die Aerzte die durch die Regierung vorgeschriebenen Bestimmungen zwecks Behandlung der auf Kosten der Armenpflege zu behandelnden Kranken, sowie die durch den Kassenvorstand nach Anhörung des Medicinalkollegiums zu erlassenden Vorschriften.

6) Der Kassenvorstand ordnet eine Krankenüberwachung an, welcher aller Aerzte sich bedingungslos zu unterwerfen haben.

7) Die Apotheker müssen der Kasse die Arzneimittel, Weine, Mineralwasser, Bruchbänder und alle anderen Heilmittel mindestens zu denselben Bedingungen wie den Armenbureaux liefern.

8) Die in einem der Kasse nicht zugehörigen Krankenhaus behandelten Kranken haben sich den Vorschriften dieser Anstalt zu unterwerfen.

9) Sofern die Heilkunstverständigen die sie betreffenden Bestimmungen nicht gewissenhaft befolgen, kann der Kassenvorstand dieselben wegen schwerer Pflichtwidrigkeiten dem Medicinalkollegium zur Verhängung weiterer Disciplinarstrafen anzeigen.

II. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung, bei Betriebsunfällen vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, für jeden Arbeitstag, die Sonn- und gesetzlichen Feiertage ausgeschlossen, aber höchstens für die Dauer von dreizehn Wochen von dem Bezuge des Krankengeldes ab gerechnet, ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder.

Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt

für die erste Klasse auf Mk. 4,00
» » zweite » » » 3,50
» » dritte » » » 2,80

Findet eine anderweitige Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten diese neuen Sätze an Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag auf den Gruben der Firma bekannt zu machen.

Diejenigen Mitglieder, welche nach ihrem Austritt aus den Betrieben bei der Krankenkasse als Mitglieder verbleiben (Art. 3, 2), erhalten die Krankenunterstützung so lange sie sich in der Gemeinde Differdingen aufhalten, infolge Art. 6 und zwar nach der Klasse, welcher selbe vor ihrem Austritt angehörten, berechnet.

Verpflegung im Krankenhause.

Art 7. Der Vorstand kann an Stelle der in Art. 6 aufgeführten Krankenunterstützungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar :

1) Für diejenigen Mitglieder, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den in Art. 17, 2 des Krankenversicherungsgesetzes erwähnten Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert, worüber der behandelnde Arzt entscheidet ;

2. Für sonstige Kranke unbedingt.

Hat der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher ganz oder teilweise aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in Art. 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu gewähren.

Hat der im Krankenhause Untergebrachte keine solche Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in der Höhe eines Achtels des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohnes.

Sterbegeld.

Art. 8. Für den Todesfall eines Mitglieds gewährt die Kasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des für die Bemessung des Krankengeldes nach dem laut Art. 6 massgebenden Tagelohn.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Bei Selbstmord ist das Sterbegeld nicht geschuldet.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszubezahlen, welcher das Begräbnis besorgt.

Ein etwaiger Ueberschuss ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen, dem nächsten Erben auszuzahlen.

Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuss der Kasse.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

Art. 9. Personen, welche nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft der Krankenkasse erwerbslos werden, behalten während der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen.

Wenn in solchen Fällen der Unterstützungsberechtigte ausserhalb des Bezirks der Kasse wohnt, so ist Art. 53 des Gesetzes vom 31. Juli 1901 anwendbar.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Art. 10. Diejenigen Kassenmitglieder, welche ausser bei dieser Kasse noch anderweitig gegen Krankheit versichert sind, haben hiervon und unverzüglich dem Kassenvorstande Anzeige zu erstatten und demselben hierüber wahrheitsgetreu alle Aufschlüsse zu erteilen, die er zu verlangen für gut findet.

Können in derartigen Fällen die betreffenden Mitglieder überführt werden, falsche Angaben dem Vorstande gemacht zu haben, oder haben sie es unterlassen, dem Vorstande überhaupt Meldung von der eingegangenen zweiten Versicherung zu machen, so ist der Vorstand befugt, für jeden einzelnen Fall, die Betreffenden bis zum Betrage von Mk. 16 zu bestrafen.

Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderswo gegen Krankheit versichert ist, wird das durch Art. 6 dieses Statuts festgesetzte Krankengeld soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse, welcher das Mitglied angehört, übersteigen würde.

Nichtgewährung und zeitweilige Aufhebung der Krankenunterstützung.

Art. 11. Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, kann die in Art. 6 dieses Statuts vorgesehene Krankenunterstützung vom Kassenvorstande ganz oder teilweise vorenthalten werden.

Einem Kassenmitgliede, welches statutenmässige Unterstützungen ununterbrochen oder im Laufe des Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, wird im Falle einer neuen Erkrankung nur mehr der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung gewährt.

Dasselbe Mitglied kann erst nach Ablauf einer Zeitperiode von wenigstens dreizehn Wochen vom Tage der letzten Unterstützungszuwendung ab bis zum Eintritt der neuen Erkrankung die vollen statutarischen Unterstützungsbeträge wieder beziehen.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

Art 12. Im Erkrankungsfalle hat das Mitglied sich durch Vermittlung seines unmittelbaren Vorgesetzten, durch den Vorsitzenden des Vorstandes, oder durch die von ihm bezeichnete Person einen Krankenschein ausstellen zu lassen, welcher zunächst als Legitimation bei dem behandelnden Arzte dient.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder Verletzungen muss der Krankenschein spätestens binnen zwei Tagen nachgebracht werden.

Auf diesem Krankenschein wird vermerkt:

A. — Durch den behandelnden Arzt:

1. Art, Beginn und Ende der Krankheit mit Angabe des Wortes inclusiv oder exclusiv;

2. Ob der Kranke im Bureau des Arztes, in seiner Wohnung oder im Krankenhaus ärztlich verpflegt wird;

3. Ob die Krankheit nicht durch die im Art. 11 des Statuts erwähnte Ausschliessungsgründe herbeigeführt ist,

B. — Durch den Vorgesetzten:

Aus- und Wiedereintritt in die Arbeit.

C. — Durch den Rechnungsführer:

1. Der Lohnsatz;

Die Zahl der laut ärztlicher Bescheinigung in Anrechnung zu bringenden Krankentage resp. der an das erkrankte Kassenmitglied zu leistenden Entschädigung.

Das Krankengeld wird bei jeder regelmässigen Löhnung gezahlt, doch können auch Abschlagszahlungen, sowie Kredite auf Krankenlohn bewilligt werden.

Erkrankte, und infolge von Krankheit erwerbsunfähige Kassenmitglieder müssen die Vorschriften des sie behandelnden Arztes gewissenhaft befolgen und dürfen insbesondere ihre Wohnung nur mit Einwilligung des sie behandelnden Arztes verlassen, alkoholische Getränke nur auf Anordnung des Arztes geniessen, kein öffentliches Lokal besuchen, keine auf Erwerb gerichtete oder sonst ihre Genesung hindernde Handlungen vornehmen, die Arbeit nicht aufnehmen, bevor der behandelnde Arzt sie für genesen erklärt hat.

Versicherte, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu Mk. 16 bestraft werden.

Besondere Pflichten der aus den Betrieben ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

Art. 13. An Kassenmitglieder der im Art. 3,2 bezeichneten Art erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung an den Kassenvorstand eines von einem zugelassenen Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muss.

Dem erstmaligen Krankenschein ist eine Bescheinig-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

ung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, dass der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse zugehört, oder dass er nicht tatsächlich einer anderen Kasse beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheins die Uebersendung durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Kassenvorstand ist befugt, für alle aus den Betrieben ausgeschiedenen Mitglieder besondere Ueberwachungsvorschriften zu erlassen und kann derselbe für Nichtbeachtung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zu Mk 16 verhängen, und die Auszahlung des Krankengeldes bis zur Feststellung des Anspruchs auf Zuwendung verweigern.

Beiträge.

Art. 14. Die monatlichen Beiträge der Kassenmitglieder werden auf fünfzig Prozent des für die einzelnen Klassen giltigen durchschnittlichen Tagelohnes festgesetzt, und zwar:

Für die Mitglieder der ersten Klasse auf Mk 2.00
» » » zweiten » » » 1,75
» » » dritten » » » 1,40

Der Arbeitgeber ist befugt, an jedem Löhnungstage seinen versicherungspflichtigen Arbeitern obige Beträge vom Lohne abzuhalten und der Kasse zuzuführen.

Der Arbeitgeber hat für die auf den Gruben beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder die Hälfte obiger Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten und an jeder Löhnungsperiode der Kasse zuzuwenden.

Die übrigen Mitglieder haben dieselben an den gleichen Tagen kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht entrichtet. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. (Art. 42 d. G.)

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Art. 15. Ausser etwaigen freiwilligen Zuwendungen und den kraft gesetzlicher Bestimmung ihr zufallenden Strafgeldern fliessen in die Kasse die vom Vorstande auf Grund dieses Statuts verhängten Strafgelder, sowie diejenigen, welche durch die für die Betriebe erlassene Arbeitsordnung vorgesehen sind.

Für angerichteten Schaden entrichtete Entschädigungsgelder sind nicht als Strafgelder anzusehen.

Besondere Rechte der Kasse.

Art. 16. Die Betriebskrankenkasse ist eine Anstalt öffentlichen Nutzens und geniesst die durch Art. 13 des Gesetzes zugestandenen Rechte.

Für alle von der Kasse eingegangenen Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Gemeinvermögen derselben.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder gepfändet, noch übertragen, noch verpfändet, noch anderweit als auf rückständige Beiträge aufgerechnet werden.

Kassenführung und Rechnungslage.

Art. 17. Der Arbeitgeber bestellt unter seiner Verantwortlichkeit und auf seine Kosten einen Buchhalter, welcher die gesamte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Rechnungsführer hat ein Kassenbuch zu führen, in das alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse einzutragen sind. Dasselbe muss stets auf dem Laufenden gehalten sein, so dass zu jeder Zeit der Kassenbestand festgestellt werden kann.

Der Buchführer stellt ferner den jährlichen Rechnungs-Abschluss und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämtlich vom Vorstande geprüft und festgestellt und dann der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belegen dem Revisionsausschuss (Art. 28, 1) zur Prüfuug vorzulegen und spätestens bis zum 1. April des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu veranlassen.

Verhältnis der Krankenkasse zur Unfallversicherung.

Art. 18. Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach dem Unfallversicherungsgesetze zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Kassenführer, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Unfallversicherungsgenossenschaft anzuzeigen.

Anlage der Kassengelder.

Art. 19. In der Kasse muss zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monatsausgabe nicht übersteigen darf. Die hier-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

über hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des Art. 36 des Krankenversicherungsgesetzes angelegt werden. Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind vom Arbeitgeber die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihm aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden. Wertpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei dem Generaleinnehmer (Art. 36 des Krankenversicherungsgesetzes) niederzulegen. Die Niederlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

Reservefonds.

Art. 20. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der drei letzten Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbeitrages zuzuführen.

Erhöhung der Beiträge und Ermässigung der Kassenleistungen.

Art. 21. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, dass die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben, einschliesslich der Rücklagen, zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des Art. 14 des Gesetzes gemindert werden und die Beiträge zu Lasten der Versicherten bis auf drei pCt. des durchschnittlichen (oder wirklichen) täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden.

Werden die Ausgaben auch dann noch durch die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt, so haben die Arbeitgeber die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern können.

Ermässigung der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Art. 22. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, dass die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte der jährlichen Durchschnittsausgabe erreicht hat, entweder eine Ermässigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Allgemeine Bestimmungen über Beiträge und Kassenleistungen.

Art. 23. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken als den statutenmässigen Unterstützungen, der statutenmässigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Beiträge von den Versicherten nicht erhoben werden und Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

Organe der Kasse.

Art. 24. Organe der Kasse sind der Kassenvorstand und die Generalversammlung.

Zusammensetzung des Kassenvorstandes

Art. 25. Der Vorstand der Kasse besteht:

a) aus dem Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter als Vorsitzenden, und dem Kassenführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; letzterer wird vom Unternehmer auf die Dauer von zwei Jahren ernannt;

b) aus fünf, von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter des Unternehmers aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Beisitzern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge fünf Siebentel der Gesamtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ein sechster Beisitzer und sobald sie sechs Achtel übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation erfolgen, wenn im Schoose der Generalversammlung kein Einwand erhoben wird. Andernfalls ist sie geheim und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, dass jeder Wählende soviel Namen anfschreibt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen hatten. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Jedes Jahr scheiden abwechselnd drei und resp. zwei Beisitzer aus. Die drei Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muss alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 26. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und aussergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach aussen. Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch die Gesetze oder das Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss den Vorstand binnen zehn Tagen berufen, wenn zwei Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Circular. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und wenigstens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokollieren.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Gesundheitszustand der erkrankten Personen durch Besuche bei denselben zu prüfen.

Desgleichen kann der Vorstand Krankenaufseher bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. — Sie haften der Kasse für pflichtgetreue Verwaltung gemäss Art. 38 des Krankenversicherungsgesetzes.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Art. 27. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche grossjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des Art. 3, 2 angehören, sowie aus zwei Vertretern des Arbeitgebers. (Vgl. Art. 25 des Statuts.) Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Die Vertreter des Arbeitgebers führen eine Stimme für je zwei in den Betrieben beschäftigte, versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Art. 28. Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens drei Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Betrieben berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der teilweisen Neuwahl des Vorstandes;

2. im April jeden Jahres zur Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. Die Berufung der Generalversammlung muss binnen drei Wochen erfolgen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es beantragt.

Jede vorschriftsmässig berufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vertreter des Arbeitgebers zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Simme des Vorsitzenden.

Weitere Rechte und Pflichten der Generalversammlung.

Art. 29. Ausser den von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegen ihr ob:

1. Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von drei Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung;

2. Beschlussnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen;

3 Regelung der freien ärztlichen Behandlung und der freien Lieferung von Arzneien nach Anhörung des Medizinalkollegiums;

4. Beschlussnahme über Abänderung des Statuts, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und der Beiträge, soweit sie nicht statutenmässig in Form einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten;

5. Beschlussnahme über Anträge des Arbeitgebers auf Auflösung der Kasse.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Bei der Beschlussnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen die Stimmen des Vertreters des Arbeitgebers. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit des Vertreters des Arbeitgebers von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Im Uebrigen finden auf die Vornahmen dieser Wahlen die Bestimmungen im Art. 25 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Streitigkeiten und Beschwerden.

Art. 30. Alle Beschwerden über Unterstützungszuwendungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher an erster Stelle darüber zu entscheiden hat.

Im Uebrigen wird nach den in Art. 42 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften verfahren.

Beschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über Verhängung von Ordnungsstrafen sowie die Beschwerden auf dem Verwaltungswege sind gemäss Art. 54 des Krankenversicherungsgesetzes zu behandeln.

Ist die Kasse gesinnt von dem ihr zustehenden Rechte, Beschwerde gegen eine Entscheidung der Regierung einzulegen, Gebrauch zu machen (Art. 26 § 3 und Art 43 § 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Generalversammlung hierüber in der gewöhnlichen Form einen Beschluss zu fassen und den Vorstand oder ein oder mehrere Mitglieder desselben mit diesem Auftrag zu betrauen.

Beaufsichtigung der Kasse und Inkrafttretung.

Art. 31. Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht der Regierung von dem hierzu delegierten Gewerbeinspektor wahrgenommen. Gegenwärtiges Statut ist von der Firma Rudolph Böcking & Co, Erben Stumm-Halberg und Rud. Böcking G. m. b. H. in Halbergerhütte bei Brebach a. d. Saar nach Anhörung der in ihren Betrieben auf Grube Halberg beschäftigten Personen aufgestellt worden.

Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft

(*Folgen die Unterschriften.*)

Extraits du registre aux firmes publiés en exécution de l'art. 2 de la loi du 23 décembre 1909.

Section A. — Arrondissement de Luxembourg.

1399° — Nicolas *Majerus*, Bövingen a. d. Attert. — Schankwirtschaft, Spezereiwaren und Samenhandlung. — Inhaber: Nicolas *Majerus*, Bövingen a. d. Attert. — Du 15 décembre 1910.

1400° — *Wolff-Marx*, Mondorf-Dorf. — Viehhandel. — Inhaber: *Wolff-Marx*, Mondorf-Dorf. — Du 15 décembre 1910.

1401° — *Herz-Marx*, Mondorf-Dorf. — Viehhandel. — Inhaber: *Herz-Marx*, Mondorf-Dorf. — Du 15 décembre 1910.

1402° — Th. *Knaff-Logeling*, Niedercorn. — Boulangerie, épicerie, mercerie — Exploitant: Théodore *Knaff*, Niedercorn. — Du 15 décembre 1910.

1403° — Escher Theater, Alex. *Strobel*, Esch a. d. Alz. — Kinematograph. — Inhaber: Alexander *Strobel*, Esch a. d. Alz. — Du 16 décembre 1910.

1404° — Jacques *Wagner*, Hagen. — Epicerie, expéditeur. — Exploitant: Jacques *Wagner*, Hagen. — Du 17 décembre 1910.

1405° — *Marx-Marx*, Mondorf-Dorf. — Viehhandel. — Inhaber: *Marx-Marx*, Mondorf-Dorf. — Du 17 décembre 1910.

Section B. — Arrondissement de Luxembourg.

190° — *Rienermann & Sengen*, Wasserbillig. — An- und Verkauf von Manufaktur-, Kurz- und Spezereiwaren, Landesprodukten.

Gesellschafter: Louise *Sengen*, Witwe *Rienermann* und Franz-Peter *Sengen*, Kaufmann, beide zu Wasserbillig.

Gesellschaft unter Gesamtnamen, dokumentiert durch Akt vom 10. Dezember 1910. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, in allen vorkommenden geschäftlichen Fällen rechtsgültig zu vertreten. — Du 15 déc. 1910.

191° — *Société de Saint Paul* à Luxembourg. — Diffusion de la presse catholique.

Capital social: 130,000 frs.

Conseil d'administration: 1° Msgr. Bern. *Haal*, président; 2° Msgr. J. *Peiffer* et 3° Dr. J. *Woltrinck*.

Direction: Charles *Lessel*, docteur en droit, rédacteur, Luxembourg.

Acte de société du 20 novembre 1886, autorisation R. G.-D. du 9 février 1887. — La société est administrée par un conseil de trois membres lequel choisit un président parmi ses membres; les pouvoirs du directeur sont définis par l'art. 32 des statuts et concernent la gestion journalière des affaires; pour tout ce qui excède les pouvoirs conférés à la direction, la société ne sera engagée vis-à-vis des tiers que par la signature du président et d'un directeur apposée en bas de la dénomination sociale: «Imprimerie *St. Paul* pour la diffusion de la presse catholique.» — Du 17 décembre 1910.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Rundschreiben, betreffend das Hilfsgenossenschaftswesen.

Es hat sich herausgestellt, daß sehr oft bei der Gründung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Sparvereinen, die Statuten gedruckt werden, bevor dieselben die oberbehördliche Genehmigung erlangt haben.

Sieht sich dann die Regierung aus einem oder dem anderen Grunde in der Lage, die nachträglich nachgesuchte Genehmigung versagen zu müssen, so sind die durch die vorausgegangene Drucklegung des Statutenentwurfs entstandenen Kosten umsonst. Oder aber es müssen, um dies zu verhüten, und den neu gegründeten Verein vor Schaden zu bewahren, die Statuten in der vorliegenden Fassung genehmigt werden, sofern sie nur der Hauptsache nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen, wenn sie sonst auch bezüglich Inhalt und Form noch so verbesserungsdürftig sein mögen.

Um diesen Unzuträglichkeiten für die Zukunft vorzubeugen und auch zur Erreichung einer im Interesse der Sache anzustrebenden größtmöglichen Vereinheitlichung der Statuten der ja ausnahmslos demselbeu Zwecke dienenden Sparvereine, werden die Gründer derartiger Genossenschaften für die Folge dringend ersucht, die Statuten derselben, nachstehenden, den hierlands zu Tage getretenen Bedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung tragenden Statutenentwurf tunlichst anzupassen und dieselben erst nach erfolgter Genehmigung dem Drucke zu übergeben.

Luxemburg, den 19. Dezember 1910.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

Entwurf zu dem Statut eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Sparvereins.

I. — *Zweck des Vereins.*

Art. 1. Der Sparverein.....mit dem Wohnsitze .....ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaft, deren Bezirk die Ortschaften..... ..... umfasst.

Sie hat zum Zweck, ihren Mitgliedern die Gelegenheit zu bieten, kleine wöchentliche Ersparnisse zinstragend anzulegen.

II. — *Aufnahme- und Ausschlussbedingungen der Mitglieder.*

Art. 2. Jede über 15 Jahre alte, in einer der vorbenannten Ortschaften ansässige Person kann jederzeit dem Vereine beitreten.

Art. 3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Minderjahrige im Alter von 15—18 Jahren bedürfen der Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes; verheiratete Frauen derjenigen ihres Mannes, beziehungsweise des Friedensrichters, falls der Mann sich weigert oder abwesend ist, oder sich in der Unmöglichkeit befindet, seinen Willen gesetzmässig kund zu tun.

Art. 4. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen vier Wochen im Rückstande, so wird dasselbe durch Einschreibebrief aufgefordert, den geschuldeten Betrag nebst der Einschreibegebühr von 30 Centimes, bei Verlust der Mitgliedschaft, binnen zwei Wochen einzuzahlen. Kommt das säumige Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so wird es ohne weitere Förmlichkeiten von der Mitgliederliste gestrichen und erhält seine Einlagen, abzüglich des Einschreibeportos, ohne Zinsen zurück.

III. — *Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder.*

Art. 5. Die Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld von..... zu entrichten. Die Zahlung desselben hat binnen längstens .... Tagen zu erfolgen.

Ausserdem verpflichten sich die einzelnen Mitglieder zur Entrichtung einer bestimmten wöchentlichen Einlage.

Art. 6. Jedes Mitglied erhält einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein und ein zur Eintragung der zu leistenden Beiträge bestimmtes Quittungsbuch.

Verloren gegangene Anteilscheine und Quittungsbücher werden nach gehöriger Registrierung der diesbezüglichen Erklarungen und Feststellungen gegen Entrichtung einer Gebuhr von .....Centimes durch Duplikata ersetzt.

Art. 7. Der Besitz eines Anteilscheines schliesst den Eintritt in den Verein und die bedingungslose Anerkennung der Statuten in sich.

Art. 8. Die kleinste wöchentliche Einlage beträgt 10

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Centimes; jeder höhere Beitrag muss ein Vielfaches von diesem Minimum sein.

Art. 9. Der wöchentliche Beitrag, zu welchem sich das einzelne Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein verpflichtet, bleibt bis zur Rückzahlung der Einlagen stets der Gleiche.

Extraeinlagen sind nur ausnahmsweise, mit Genehmigung des Vorstandes, zulässig.

Art. 10. Die Beiträge sind wöchentlich zum Voraus an den hierzu bestimmten Tagen und Stunden zu Händen des dazu bestellten Einnehmers einzuzahlen, der darüber quittiert.

Art. 11. Es steht jedem Mitglied frei, eine beliebige Anzahl Wochenbeiträge zum Voraus zu entrichten.

Art. 12. Wer nachträglich dem Vereine beitreten will, hat, ausser der in Art. 5 festgesetzten Eintrittsgebühr, sofort die schon erfallenen Wocheneinlagen nebst Zinsen und Zinseszinsen einzuzahlen.

Art. 13. Väter und Vormünder können die in Art. 9 vorgesehenen Einzahlungen zu Gunsten ihrer unter 15, beziehungsweise unter 18 Jahren alten Kinder und Mündel vornehmen. Letztere treten nach zurückgelegtem 15. oder 18. Jahre, auf Antrag des Vaters oder Vormundes, ohne weiteres an dessen Stelle. Anteilschein und Quittungsbuch werden gebührenfrei auf ihren Namen überschrieben, während der Vater oder Vormund ohne weiteren Anspruch an den Verein aus diesem ausscheidet.

Art. 14. Die Spareinlagen bilden ein geschlossenes Ganze und werden so lange zusammengetragen, bis das gesammelte Kapital nebst Zins und Zinseszins mit Einschluss der sonstigen statutenmässig zulässigen und zur Verteilung an die Mitglieder bestimmten Einnahmen dem tausendfachen Betrage einer Wocheneinlage gleichkommt, worauf die gänzliche Auszahlung an die Mitglieder erfolgt.

Art. 15. Das Mitglied, welches vor dem durch Art. 14 festgesetzten Termine austreten will, erhält gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches den Betrag seiner Einlagen binnen Monatsfrist zurück.

Hat das betreffende Mitglied ..... Wochenbeiträge in Höhe von mindestens.... Franken eingezahlt, so kommen zugleich mit dem Kapital auch die bis zum letzten des dem Austritt vorhergehenden Monats erfallenen, nach dem alljährlich durch die Generalversammlung festzusetzenden Zinsfusse zu berechnenden Zinsen zur Auszahlung.

Art. 16. Stirbt ein Mitglied, so wird den Erbberechtigten, gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches, dessen gemäss den Bestimmungen des Art. 15 zu berechnendes Guthaben gegen Kollektivquittung ausgefolgt.

Art. 17. Hat ein Mitglied .... Wochenbeiträge eingezahlt, so können ihm seine Einlagen, falls sie wenigstens .... Franken betragen, nach einer Meldefrist von 1 Monat, gegen Hinterlegung seines Anteilscheines, bis zum Betrage von $^2/_3$ derselben zeitweilig leihweise überlassen werden.

Hierfür wird der für Auszahlungen gemäss Art. 15 bestimmte Zinsfuss, plus . . . pCt. berechnet.

Art. 18. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind.

IV. — Verwaltung.

Art. 19. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet statt im Laufe des Monates Februar. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die über 18 Jahre alten Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme.

Art. 20. Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Sie wählt:

a) mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Vorstandes und unter diesen in gesondertem Wahlgange den Präsidenten;

b) ausserhalb des Vorstandes mit absoluter Stimmenmehrheit die aus 3 Mitgliedern bestehende, jedes Jahr in einem durch das Loos zu bestimmenden Turnus zu einem Drittel zu erneuernde Rechnungskommission;

2° sie nimmt die von der Rechnungskommission geprüfte am 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung entgegen;

3° sie bestimmt jeweilig bei den Hauptwahlen die Bürgschaftsleistung des Schriftführer-Kassierers und der Einnehmer und gegebenen Falls, die dem Schriftführer-Kassierer zu bewilligende Entschädigung;

4° sie bestimmt, auf Antrag des Vorstandes, den jährlichen in Art. 15 für Rückzahlungen vorgesehenen Zinsfuss.

Art. 21. Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Umstände es erheischen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch, wenn ein diesbezüglicher, von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Angabe der Tagesordnung vorliegt.

Art. 22. Der Verein wird verwaltet durch einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Vice-Präsident, Schriftführer-Kassierer und zwei Beisitzern.

Art. 23. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Präsidenten, jedes zweite Jahr zur Hälfte neu gewählt.

Die zuerst austretende Serie wird durch das Loos bestimmt.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unentgeltlich aus; jedoch kann dem Schriftführer-Kassierer unter Umständen durch die Generalversammlung, von Jahr zu Jahr, eine seiner Mühewaltung und Verantwortlichkeit entsprechende Entschädigung bewilligt werden.

Art. 24. Dem Vorstande sind folgende Geschäfte übertragen:

a) Er wacht über strenge Beobachtung der Statuten, trifft die dazu nötigen Anordnungen, sorgt für eine korrekte Buchführung und die sichere Anlage der Gelder;

b) er wählt aus seiner Mitte den Vice-Präsidenten und den Schriftführer-Kassierer;

c) er wählt nötigenfalls die Einnehmer und bestimmt deren Entschädigung;

d) er stellt die Tagesordnung der Generalversammlungen auf.

Art. 25. Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Vereinsangelegenheiten erfordern.

Die Einberufung desselben hat in der Regel drei Tage im voraus zu geschehen.

Art. 26. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 27. Die Rechnungskommission, deren Mitglieder weder unter sich noch mit einem Vorstandsmitglied bis zum vierten Grade einschliesslich verwandt oder verschwägert sein dürfen, versammelt sich ausser für die Rechnungsprüfung am Schlusse des Geschäftsjahres, so oft sie es für nötig erachtet, jedoch mindestens drei Mal im Jahre, behufs Vornahme der Kassenkontrolle und Revision der Vereinsregister und des Vereinsvermögens, und erstattet dem Vorstand hierüber schriftlichen Bericht.

Sie wählt alljährlich unter sich einen Präsidenten, welcher mit den Einberufungen betraut ist.

Art. 28. Der Präsident vertritt den Verein im Verkehr mit den öffentlichen Behörden; er beruft den Vorstand und die Generalversammlungen ein, leitet die Versammlungen und unterzeichnet rechtsverbindlich Namens des Vereins mit dem Schriftführer-Kassierer kollektiv.

Art 29. Der Vice-Präsident vertritt nötigenfalls den Präsidenten; dieser kann ihm alle seine Befugnisse übertragen.

Art. 30. Der Schriftführer-Kassierer führt die Korrespondenz, besorgt, auf Anweisung des Präsidenten, sämtliche schriftliche Arbeiten des Vereins und sorgt für die Aufbewahrung des Archivs; er legt dem Vorstande die Aufnahmegesuche vor und führt die Mitgliederliste.

Er besorgt sämtliche Geldangelegenheiten und Kassengeschäfte derart, dass seine Bücher jederzeit eine genaue Kontrolle des Kassenbestandes ermöglichen; er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere.

Er führt Namens des Vereins allein rechtsverbindliche Unterschrift bis zum Höchstbetrag von .... Franken.

Art. 31. Alle den Verein betreffenden Schriftstücke und Urkunden sind unter dem Titel « Sparverein ....., zu ..... » auszufertigen.

Art. 32. Alle Veröffentlichungen und Einberufungen werden schriftlich oder gedruckt den einzelnen Mitgliedern zugesandt oder durch Anschlag zu deren Kenntnis gebracht.

V. — *Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.*

Art. 33. Das Gesellschaftskapital besteht aus:

1° den Eintrittsgeldern und sonstigen Gebühren;
2° den wöchentlichen Beiträgen der Mitglieder;
3° den Privatschenkungen und Vermächtnissen;
4° den etwaigen Staats- und Gemeindezuschüssen;
5° den Zinsen der angelegten Kapitalien.

Art. 34. Der Kassenvorrat darf in der Regel die Summe von ..... Franken nicht übersteigen.

Die verfügbaren Gelder sind jedesmal vor Ende des Monates, während welchem der Eingang bei der Kasse erfolgt, an die Staatssparkasse abzuführen, wo dieselben bis zur Anlage in Luxemburgischer Staatsrente oder in sonstigen, von der Regierung genehmigten öffentlichen Wertpapieren oder Obligationen von Gemeindeanleihen verbleiben. Jegliche Kapitalanlage anderer Art ist ausgeschlossen.

Art. 35. Die Staats- und Gemeindesubsidien, sowie sämtliche Privatschenkungen und Vermächtnisse dienen, falls die Schenkgeber nicht anders darüber bestimmen, zur Bildung eines Reservefonds, welcher ausschliesslich zur Deckung unvorhergesehener Verluste bestimmt ist.

Der Reservefonds darf nur im äussersten Notfalle und gemäss einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Die Zinsen desselben können zur Bestreitung der Verwaltungskosten dienen.

Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zum Reservefonds gehören, müssen durch den Vorstand gutgeheissen werden; jeder diesbezügliche Beschluss ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Art. 36. Die Gesellschaftsgelder dürfen zu keinem andern, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zwecke verwendet werden.

Art. 37. Alle aus dem Geschäftsbetrieb sich ergeben-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

den Gewinne und Verluste werden den einzelnen Mitgliedern im Verhältnis zu ihren respektiven Einlagen in Rechnung gebracht.

Die Verwaltungsmitglieder können für Verluste nur dann persönlich haftbar gemacht werden, wenn dieselben statutenwidriger Kapitalanlage oder mangelhafter Aufsicht zuzuschreiben sind.

VI. — *Bildung neuer Abteilungen. — Vorzeitige Auszahlung des Bestandes einer ganzen Abteilung.*

Art. 38. Findet sich zu gegebener Zeit eine genügende Anzahl neuer Sparer vor, so wird für diese eine weitere Abteilung gebildet.

Jede Abteilung hat gesonderte Rechnungsführung, untersteht jedoch einer sämtlichen Serien gemeinsamen Verwaltung.

Art. 39. Die vorzeitige Auszahlung der Einlagen einer ganzen Abteilung kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder derselben in einer eigens zu diesem Zweck, wenigstens einen Monat im voraus einzuberufenden Generalversammlung einer derartigen Auszahlung durch schriftlich zugehende Erklärung zustimmen.

Der diesbezügliche Beschluss schliesst keineswegs die in Art. 41 vorgesehene Auflösung und Liquidirung des Vereins in sich und darf mithin unter keinen Umständen den etwa vorhandenen Reservefonds über das in Art. 35 festgesetzte Mass hinaus berühren.

VII. — Statutabänderung. — Auflösung und Liquidierung. — Schlichten etwaiger Streitsachen.

Art. 40. — Jeder Antrag auf Abänderung des Statuts muss dem Vorstande unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht.

Eine Statutabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammen berufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muss.

Wird in einer ersten Versammlung diese Anwesenheitsziffer nicht erreicht, so wird in derselben Form eine zweite Generalversammlung einberufen, welche endgiltig entscheidet, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um giltig zu sein, mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, welche durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

Art 41. Die Auflösung und Liquidirung des Vereins kann nur erfolgen gemäss den Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 11. und der Art. 7 und 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891.

Art. 42. Streitigkeiten sind schiedsrichterlich zu erledigen.

Der Vorstand und die Gegenpartei bezeichnen je ein Mitglied des Vereins als Schiedsrichter. Sind die beiden Schiedsrichter geteilter Ansicht, so ziehen sie ein drittes Mitglied zu, dessen Entscheidung endgiltig ist.

Bei Nichteinigung über die Wahl des dritten Schiedsrichters entscheidet der Friedensrichter des Kantons. . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Avis. — Associations syndicales.

Conformément à l'art. 2 de la loi du 27 mars 1900, les sociétés ci-après désignées ont déposé au secrétariat de la commission où se trouve établi le siège social, l'un des doubles de l'acte d'association sous seing privé, dûment enregistré, ainsi qu'une liste indiquant les noms, professions et domicile des administrateurs et de tous les associés, à savoir: 1° les sociétés locales agricoles d'Oberwampach, Roodt (Ell), Scheidgen et Weiswampach; 2° la société de laiterie de Consdorf.

Luxembourg, le 20 décembre 1910.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaften.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1900, haben nachstehende Genossenschaften auf dem Sekretariate der Gemeinde, in der sich ihr Sitz befindet, ein Duplikat der einregistrierten Privaturkunde nebst einem Verzeichnis hinterlegt, welches Namen, Stand und Wohnort der Verwaltungsräte sowie sämtlicher Mitglieder enthält, nämlich: 1° die landwirtschaftlichen Lokalvereine von Oberwampach, Roodt (Ell), Scheidgen und Weiswampach; 2° die Molkereigenossenschaft von Consdorf.

Luxemburg, den 20. Dezember 1910.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Arrêté du 22 décembre 1910, ordonnant l'introduction de la nouvelle pharmocopée allemande.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DES TRAVAUX PUBLICS ;

Revu l'arrêté du 12 mai 1902, ordonnant l'introduction de la 4e édition de la pharmacopée allemande ;

Vu l'art. 1er du règlement N° IV, annexé à l'ordonnance royale grand-ducale du 12 octobre 1841 ;

Attendu que le Gouvernement de l'Empire allemand vient de publier la 5e édition de la dite pharmacopée ;

Arrête :

Art. 1er. Les pharmaciens du Grand Duché suivront à l'avenir la 5e édition de la pharmacopée allemande.

Art. 2. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial*.

Luxembourg, le 22 decembre 1910.

Le Directeur général des travaux publics,
Ch. DE WAHA.

Avis. — Justice.

A partir de l'année prochaine, l'ouverture des audiences de police de la justice de paix du canton de Remich est fixée à 9½ heures du matin.

Luxembourg, le 19 decembre 1910.

Le Ministre d'Etat,
Président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 2 au 16 février 1911 dans la commune de Wellenstein une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour l'établissement de deux chemins d'exploitation aux lieux dits «Waler», «Lomeschter», «Oberst Lomeschter» à Bech.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de

Beschluß vom 22. Dezember 1910, wodurch die neue Ausgabe der Deutschen Arzneikunde eingeführt wird.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten:

Nach Wiedereinsicht des Beschlusses vom 12. Mai 1902, wodurch die vierte Ausgabe der Deutschen Arzneikunde eingeführt wurde;

Nach Einsicht des Art. 1. des IV Reglementes zur Kgl.-Großh. Verordnung vom 12. Oktober 1841;

In Anbetracht, daß die Deutsche Reichsregierung eine fünfte Auflage der genannten Arzneikunde veröffentlicht hat;

Beschließt:

Art. 1. Die Apotheker des Großherzogtums werden in Zukunft die fünfte Auflage des Deutschen Arzneibuches befolgen.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „Memorial" eingerückt werden.

Luxemburg, den 22. Dezember 1910.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
K. de Waha.

Bekanntmachung. — Justiz.

Von Neujahr ab ist der Beginn der Polizeisitzungen des Friedensgerichtes zu Remich auf halbzehn Uhr morgens festgesetzt.

Luxemburg, den 19. Dezember 1910.

Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
Eyschen.

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 2. auf den 16. Februar 1911 in der Gemeinde Wellenstein eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage von zwei Feldwegen, Orte genannt „Waler", „Lomeschter" „Oberst Lomeschter" zu Bech.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer sowie das Projekt des Genossenschaftsaktes

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

l'association sont déposés au secrétariat communal de Wellenstein à partir du 2 février prochain.

M. *Marx*, membre de la commission d'agriculture à Mondorf, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 16 février prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à l'école de Bech-Kleinmacher.

Luxembourg, le 17 décembre 1910.

Le Ministre d'Etat, Président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Avis. — École d'accouchement.

L'examen pour l'admission des élèves à l'école d'accouchement aura lieu le lundi, 2 janvier prochain, à 10 heures du matin, à l'établissement de la Maternité au Pfaffenthal.

Le maximum des admissions est fixé à cinq.

Seront préférées les récipiendaires qui subiront avec succès les épreuves d'admission et prendront l'engagement écrit d'aller s'établir, dès qu'elles auront terminé leur instruction comme sage-femme, dans une des communes ci-après désignées, à savoir: Bourscheid, Eschweiler, Grosbous, Hosingen, Mondorf-les-Bains.

Les personnes qui voudront se soumettre à l'examen d'admission devront adresser sans retard à l'administrateur-directeur de la Maternité une demande d'admission, accompagnée :

1° d'un certificat de bonne conduite;

2° d'un certificat du médecin-inspecteur du ressort afférent;

3° d'un extrait de leur acte de naissance, et

4° d'une quittance constatant le versement du minerval, fixé à 550 fr., entre les mains du receveur des contributions à Luxembourg.

Les cours commenceront le mardi, 3 janvier prochain, et dureront jusque vers la fin du mois de septembre.

Luxembourg, le 20 décembre 1910.

Le Directeur général des travaux publics,
Ch. DE WAHA.

---

sind auf dem Gemeindesekretariat von Wellenstein vom 2. Februar k. ab, hinterlegt.

Hr. Marx, Mitglied der Ackerbau-Kommission zu Mondorf, ist zum Untersuchungskommissar ernannt. Die nötigen Erklärungen wird er den Interessenten, am 16. Februar k. von 9—11 Uhr morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2—4 Uhr nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaale zu Bech-Kleinmacher entgegennehmen.

Luxemburg, den 17. Dezember 1910.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

Bekanntmachung. — Hebammenlehranstalt.

Die Prüfung zur Aufnahme in die Hebammenlehranstalt findet am Montag, den 2. Januar künftig, um 10 Uhr morgens, in der Anstalt im Pfaffenthal statt.

Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schülerinnen ist auf fünf festgesetzt.

Vorgezogen werden die Bewerberinnen, die die Aufnahmeprüfung mit Erfolg bestehen und sich schriftlich verpflichten, nach Beendigung ihrer Hebammenlehrzeit sich in einer der nachbezeichneten Gemeinden niederzulassen: Burscheid, Eschweiler, Grosbous, Hosingen, Bad-Mondorf.

Wer sich dieser Prüfung unterziehen will, hat ohne Verzug dem Verwaltungsdirektor ein Aufnahmegesuch mit folgenden Belegstücken zuzusenden:

1° Führungszeugnis;

2° Zeugnis des zuständigen Sanitätsinspektors;

3° Auszug der Geburtsurkunde;

4° Empfangsbescheinigung des Steuereinnehmers von Luxemburg über Einzahlung des auf die Summe von 550 Fr. festgesetzten Minervals.

Die Lehrkurse beginnen am Dienstag, den 3. Januar künftig, und dauern bis Ende September.

Luxemburg, den 20. Dezember 1910.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
K. de Waha.

LUXEMBOURG. IMPRIMERIE DE LA COUR VICTOR BUCK.